

System einzuführen.<sup>28</sup> Am 22. April 1807 unterzeichnete Fürst Johann in Ausübung der Souveränitätsrechte seines Sohnes Karl das neue Steuergesetz.<sup>29</sup>

Der alte Steueransatz wurde aufgehoben.<sup>30</sup> Jedes unbewegliche Vermögen, Einheimischer wie Fremder, der Geistlichen wie der Laien, wurde der gewöhnlichen und permanenten Steuer unterworfen.<sup>31</sup> Als unbewegliches Gut galten auch alle auf gerichtliche Hypothek angelegten Kapitalien. Sämtliche Immobilien mussten geschätzt werden;<sup>32</sup> von ihnen sollte ein «Simplum» in der Höhe einer einprozentigen Abgabe erhoben werden.<sup>33</sup> Im übrigen hing die Höhe der Steuer von den Bedürfnissen des Landes ab. Alle Bettler und deren Kinder im Alter von über achtzehn Jahren mussten ein fiktives Vermögen von 150 fl., «des landesherrlichen Schutzes wegen» versteuern, die Dienstboten ein solches von 100 fl., Pächter das einjährige Erträgnis des gepachteten Bodens.<sup>34</sup> In gleicher Härte wurden die mit Schulden beladenen Untertanen vom Gesetz erfasst, da die Schulden, die auf dem Besitze hafteten, vom steuerbaren Vermögen nicht abgezogen wurden.<sup>35</sup> Der Ertrag der gewöhnlichen Steuer sollte die Auslagen der Landesverwaltung decken, sowie dem Unterhalt des Gesandten beim Rheinbund dienen.<sup>36</sup> Zur permanenten

---

28. Hantsch II, 165 f.; Huber, 243 ff.

29. LRA. AR. Fasz. I, Matr. 12, Einleitung zum Steuergesetz, 22. April 1807; l. c., Gesandter an Menzinger, 31. Dez. 1806; l. c., Gesandter an die Hofkanzlei, 28. Jan. 1807; l. c., Schreiben der Hofkanzlei, 12. Feb. 1807. Diese Schreiben beweisen den Einfluss des Gesandten auf die Steuergesetzgebung.

30. Art. I des Gesetzes.

31. Art. II und III.

32. HK. Wien L 2 — 4, 1. Gesuch, 24. Juni 1807. Die Schätzung der Güter konnte dann nicht durchgeführt werden, die Bürger nahmen gegen mehrere Artikel des Gesetzes Stellung; l. c., Schreiben der Hofkanzlei. Am 2. Sept. 1807 sah die Hofkanzlei von einer Schätzung aller Güter ab. Die Untertanen mussten das Vermögen angeben.

33. Art. IV und V des Gesetzes; vgl. Winkopp, Heft 4 — 6, 177 f.; 171. Verhältnisse in Bayern.

34. Art. VI; Schädler, Landtag, 120. Das Landesschutzgeld wurde in der Folge nicht erhoben. LRA. SR. Fasz. Gl. 123/pol., Verordnung, 10. Okt. 1807. Es wurde die Besteuerung des gepachteten Bodens, des Zehnten und der bayrischen Güter umschrieben.

35. Art. VII; Hirn, 55; Helbok, 168. Verhältnisse in Vorarlberg.

36. Art. X.